

# **Brandschutzordnung**

gemäß den Anforderungen des Teiles A-C (nach DIN 14096-1-3)

sowie Information über

## **Verhalten bei Gefahr**

für die

## **Hochschule Bremen**

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	4
2	Brandschutzordnung Teil A.....	6
3	Brandschutzordnung Teil B.....	7
3.1	Zweck und Geltungsbereich.....	7
3.2	Allgemeine Grundsätze .....	7
4	Brandverhütung.....	7
4.1	Beachtung von Feuer- und Rauchverboten .....	7
4.2	Raucherzonen.....	7
4.3	Brandgefahr durch elektrische Geräte .....	8
4.4	Trennung von brennbaren Stoffen und Zündquellen.....	8
4.5	Feuergefährliche Arbeiten.....	9
4.6	Brand- und Rauchausbreitung, Brandschutztüren .....	11
4.7	Rauchabzug/Rauchverbreitung .....	11
5	Brandmeldeeinrichtungen .....	11
5.1	Flucht- und Rettungswege.....	12
5.2	Melden von Bränden .....	12
5.3	Verhalten im Brandfall .....	13
6	In Sicherheit bringen.....	14
6.1	Die Sammelpplätze .....	14
6.2	Löschversuch unternehmen .....	15
6.3	Umgang mit Handfeuerlöschern .....	16
7	Schlusswort .....	17
7.1	Inkrafttreten.....	17
8	Brandschutzordnung Teil C.....	18
9	Verantwortliche Personen .....	18
9.1	Die Kanzlerin oder der Kanzler .....	18
9.2	Übertragung der Verantwortung.....	18
9.3	Die Räumungsbeauftragten .....	19
9.4	Das Dezernat Gebäudemanagement.....	20
9.5	Der Brandschutzbeauftragte .....	20

10 Alarmplan .....	20
11 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte .....	21
11.1 Unterweisung der Beschäftigten und Brandschutzübung .....	21
11.2 Feuergefährliche Arbeiten.....	21
12 Löschmaßnahmen .....	21
12.1 Brandschutz Helfer .....	21
13 Vorbereitung des Feuerwehreinsatzes.....	22
13.1 Feuerwehrzufahrt .....	22
13.2 Ende des Alarmzustandes.....	22
14 Nachsorge /Freigabe von Brandstellen.....	22
15 Schlusswort .....	23
15.1 Inkrafttreten.....	23

Brandschutzordnung HSB
Ausgabe 1
Datum: 26.07.2021
Ersteller: Uwe Rodenbeck, Brandschutzbeauftragter der HSB

## 1 Vorwort

**Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung sowie Verhaltensanweisungen bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensereignissen.**

Die Brandschutzordnungen Teile A-C wurden von dem Brandschutzbeauftragten der Hochschule Bremen, Herrn Uwe Rodenbeck in Abstimmung mit der Hochschulleitung erstellt. Sie können den Brandschutzbeauftragten in allen Fragen zum vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz um Unterstützung in Ihren Anliegen ansprechen. Seine Kontaktdaten lauten:

Uwe Rodenbeck, BENCHplusx - Die Arbeitsschutz-Company

Ladestraße 3-3a, 28197 Bremen

Telefon: 0421 – 30 74 54 08

E-Mail: [info@benchplusx.de](mailto:info@benchplusx.de)

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A / B / C.

**Teil A** regelt die Bekanntgabe der Brandschutzordnung per Aushang. Die Brandschutzordnung A soll gut sichtbar in Bereichen mit hohem Personenverkehr aufgehängt werden, z. B. in Eingangsbereichen, Fluren, Aufzügen oder Treppenträumen.

Teil A enthält stichwortartig aufgelistete Informationen und Verhaltensanweisungen für den allgemeinen Brandschutz, z. B. Brandmeldung und Löschversuch, sowie bei Eintreten von Unfällen z. B. die Notrufnummern.

**Dieser Teil ist von allen Personen, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken der Hochschule Bremen aufhalten, verbindlich einzuhalten.**

**Teil B** richtet sich an alle **Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz**. Teil B ist eine Brandschutz-Hausordnung.

Der Teil B enthält grundsätzlich allgemeine Verhaltensvorschriften, z. B. in Bezug auf Rauchverbot oder das Benutzen von offenem Feuer (z. B. Kerzen). Hierin wird auch allgemein informiert über die Durchführung von Heißarbeiten, über brandschutztechnische Einrichtungen, das Verhalten im Brandfall sowie der Umgang mit Feuerlöschern.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Bremen sowie an Fremdfirmen und andere Dritte Personen, die im Auftrag der Hochschule Bremen tätig sind.

**Teil C** beinhaltet und regelt die Aufgaben der **Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz**.

Diese Personen haben in der Regel Führungsverantwortung (Führungskräfte) oder aufgrund ihrer Funktion (z. B. Brandschutzhelfer:innen und Räumungsbeauftragte) besondere Aufgaben im Brandschutz.

## 2 Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung – Aushang an Orten, wo sich Personen aufhalten

<b>Brandschutzordnung</b>		
<b>Brände verhüten</b>		
 <b>RAUCHEN VERBOTEN!</b>	<b>Beachten Sie das Rauchverbot im gesamten Gebäude</b>  <b>offenes Feuer verboten</b>	
<b>Verhalten im Brandfall</b>		
<b>Ruhe bewahren</b>		
<b>Brand melden</b>		Brandmelder betätigen
		Feuerwehr 
		<b>von Haustelefonen:</b> Haustechnik: 2650 <b>Mobiltelefon:</b> 0421-5905-2650 (Weitergabe an HSB Projektleiter per spezifischer Dienstanweisung)
<b>In Sicherheit bringen</b>		Andere Personen warnen
		Hilflose Personen mitnehmen
		Aufzug nicht benutzen
		Benutzen Sie die Fluchtwege
		Gehen Sie zu einem Sammelplatz
<b>Löschversuch unternehmen</b>		Benutzen Sie Feuerlöscher oder Wandhydranten
<b>Gehen Sie kein unnötiges Risiko ein</b>		

## 3 Brandschutzordnung Teil B

### 3.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten und Studierenden, die sich in Gebäuden und auf Grundstücken der Hochschule Bremen sowie in angemieteten Gebäuden oder Räumen aufhalten. Sie richtet sich ebenfalls an Fremdfirmen, die im Auftrag der Hochschule Bremen tätig sind.

### 3.2 Allgemeine Grundsätze

- Jede Person, die über den Inhalt der Brandschutzordnung B unterwiesen wurde, ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich. Dritte Arbeitgeber sind in jedem Fall verpflichtet, ihre Beschäftigten über die Brandschutzordnung B zu unterweisen.
- Die Hilfeleistung und Rettung von Menschen im Brandfall steht immer über dem Schutz oder der Bergung von Sachgütern.
- Kein Mensch muss sich zur Rettung anderer Personen oder zur Sicherung von Sachgütern selbst in Gefahr begeben. Die Eigensicherung steht über allem anderen.

## 4 Brandverhütung

### 4.1 Beachtung von Feuer- und Rauchverboten



Es besteht im gesamten Gebäude ein grundsätzliches Verbot von offenem Licht und Feuer. Hierzu zählt auch das Entzünden von Kerzen und die Benutzung von Streichhölzern oder Feuerzeugen.

Gemäß Vorschrift der Hochschule Bremen ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten. Dies gilt auch für Balkone, außenliegende Treppenträume und Außenlaufstege.

### 4.2 Raucherbereiche

Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen gestattet. Da Zigaretten noch über Stunden nachglühen können, ist darauf zu achten, dass diese vollständig erloschen sind. Nicht glühend in den Aschenbecher werfen.



Die Raucherbereiche sind auf den anliegenden Lageplänen gekennzeichnet.

### 4.3 Brandgefahr durch elektrische Geräte

Ortsveränderliche elektrische Geräte stellen immer eine Brandgefahr dar, deshalb ist an elektrischen Geräten eine regelmäßige fachgerechte Prüfung (E-Check) erforderlich. Diese ist mit Hinweis auf den nächsten Prüftermin auf dem Gerät zu dokumentieren.

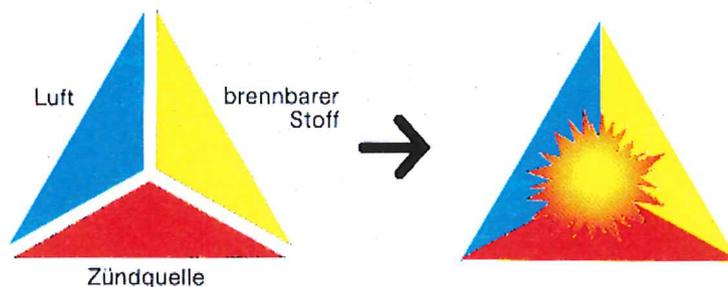


Grundsätzlich ist der Inbetriebnahme **privater** elektrischer Geräte ohne Genehmigung des Dezernat 4 - Gebäudemanagement, Technischer Betrieb, nicht gestattet. Das gilt gleichermaßen auch für Equipment für Baustellen von Fremdfirmen.

Wenn der Bedarf / Wunsch besteht, solche privaten Geräte (z.B. Wasserkocher / Kaffeemaschinen etc.) an das HSB Netz anzuschließen, ist die Vorabbestätigung durch den Elektrobereich des Technischen Betriebs einzuholen.

Nach Vereinbarung eines Termins, kann dort eine BGV A3 Prüfung des Gerätes erfolgen und die Freigabe erteilt werden. Damit wird das Gerät auch für den Regelzyklus der BGV A3 Prüfungen erfasst.

### 4.4 Trennung von brennbaren Stoffen und Zündquellen



Für das Lagern von brennbaren Stoffen ist auf ausreichenden Abstand zu Zündquellen wie Kopierern, Druckern, Kaffeemaschinen, Halogenlampen etc. zu achten.

Zur Vermeidung von erhöhten Brandlasten ist eine Anhäufung von Abfällen (Kartonagen, Papier, Kunststofffolie, Tonerpatronen, etc.) zu unterlassen. Abfälle sind nach Möglichkeit arbeitstäglich zu entsorgen.

Grundsätzlich sind alle elektrischen Geräte nach ihrer Verwendung auszuschalten. Defekte Geräte sind vom Netz zu nehmen und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Die/der Vorgesetzte ist zu informieren.

Um eine Überlastung von elektrischen Leitungen zu verhindern, ist das Verketteten von Mehrfachsteckern verboten.

Vor Anschluss von zusätzlichen elektrischen Geräten mit großer Leistung (Heizlüfter, Kühlschränke etc.) ist der Technische Betrieb des Dezernat 4 - Gebäudemanagement, Elektrobereich hinzuzuziehen.

#### **4.5 Feuergefährliche Arbeiten**

Arbeiten wie Schneidbrennen, Schweißen, Löten, Trennschleifen (Flexarbeiten) sowie Arbeiten mit heißen Massen sind feuergefährliche Arbeiten und grundsätzlich verboten. Feueregefährliche Tätigkeiten dürfen nur nach Erteilung einer Genehmigung durch die Hochschule Bremen, Dezernat 4 - Gebäudemanagement durchgeführt werden.

**Der erforderliche Heierlaubnisschein „Feueregefährliche Arbeiten“ (hinterlegt in den Dokumenten auf dem Hochschulserver, ist Voraussetzung zur Durchfhrung feuergefahrlicher Arbeiten.**

**Diesen Erlaubnisschein erhlt die beauftragte und ausfhrende Firma jeweils bei der beauftragenden Stelle der Hochschule, d.h. fr Arbeiten im Dezernat 4 – Gebudemanagement - im jeweiligen Sachgebiet,**

- z. B. fr Dachdeckerarbeiten (Schweibahnen) oder Metallarbeiten wie Flexarbeiten im SG 43;
- z. B. im SG 41 fr dort beauftragte Flex- oder Ltarbeiten an Kltemittelleitungen oder
- bei den beauftragenden Fakultten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind von der Hochschule zugelassene Heiarbeitspltze z. B. in Werksttten, Laboren etc. Die Verantwortung fr die Anmeldung solcher regelmigen Aktivitten beim Gebudemanagement der HSB und ggf. dem Referat 04 Arbeits- und Gesundheitsschutz und deren Kontrolle vor Ort liegt bei den Fakultten. Grundlage ist eine geprfte und besttigte Gefhrdungsbeurteilung.

**Muster: Erlaubnisschein für Heiarbeiten an der Hochschule Bremen**
**ERLAUBNISSCHEIN  
 fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennarbeiten**

Arbeitsort / -stelle: \_\_\_\_\_

Auftraggeber:in: \_\_\_\_\_

Kontaktfirma / Ausfhrender: \_\_\_\_\_

Brand- / expl. gefhrdeter Bereich: \_\_\_\_\_ im Umkreis von \_\_\_\_\_ m

 Arbeitsauftrag  
 (Beschreibung der Ttigkeit): \_\_\_\_\_

 Art der Arbeiten:       Schweien       Schneiden  
                                   Trennschleifen       Lten       Auftauen

**Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten:**

- Brandmeldezentrale (BMZ): Klrung Abschaltung betreffender Schleifen.
- Entfernen smtlicher brennbarer Gegenstnde und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von \_\_\_\_\_ m und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Rumen.
- Abdecken der gefhrdeten brennbaren Gegenstnde, z.B. Holzbalken, Holzwnde und -fubden, Kunststoffteile usw.
- Abdichten der ffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlssen mit nichtbrennbaren Stoffen.
- Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen.
- Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen
- Bereitstellen einer Brandwache mit gefllten Wassereimern, besser noch Feuerlschern oder mit angeschlossenem Wasserschlauch

 Brandwache:      Whrend der Arbeit:      Name: \_\_\_\_\_  
                                  Nach Beendigung der Arbeit:      Name: \_\_\_\_\_  
                                  Dauer: \_\_\_\_\_

 Alarmierung:      Standort des nchstgelegenen  
                                  Brandmelders      \_\_\_\_\_  
                                  Telefons      \_\_\_\_\_

**Feuerwehr      1 1 2**

 Lschgert, -mittel      Feuerlscher mit       Wasser       CO2       Pulver  
                                   gefllte Wassereimer       Angeschlossener Wasserschlauch

 Erlaubnis:      Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren.  
                                  Die Unfallverhtungsvorschriften der Berufsgenossenschaften DGUV R 100-500 und  
                                  DGUV I 205-002 sind zu beachten.

Datum \_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift des/der Ausfhrenden

 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift Koordinator:in/Bauleiter:in

Bei Fragen kann der Brandschutzbeauftragte der HSB Herr Rodenbeck Tel.: 0421-30 74 54 08 kontaktiert werden.

Stand: 08.2021

#### 4.6 Brand- und Rauchausbreitung, Brandschutztüren

Gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse sowie alle Türen zu Treppenträumen (Rauchschutztüren) müssen geschlossen gehalten werden.

Die Brandschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Gegenstände (Keile, Feuerlöscher, Papierkörbe etc.) zwangsweise offengehalten werden.

Beschädigungen an den Türen sind unverzüglich der/dem Vorgesetzten bzw. dem Dezernat 4 - Gebäudemanagement zu melden.



#### 4.7 Rauchabzug/Rauchverbreitung

Rauch- und Wärmeabzüge sind wichtige Bestandteile des Gebäudeschutzes und sollen sicherstellen, dass im Brandfall die Flucht- und Rettungswege so weit wie möglich frei von Rauchgasen bleiben.

Rauch- und Wärmeabzüge dürfen ohne Rücksprache mit dem Dezernat 4 - Gebäudemanagement niemals außer Betrieb genommen bzw. unwirksam gemacht werden (siehe auch Pkt.5).

Der Rauch- und Wärmeabzug (RWA) für das Treppenhaus wird innerhalb des Treppenhausbereiches automatisch über Rauchmeldesysteme gesteuert.

Um eine Verbreitung des Rauches zu verhindern bzw. zu verzögern, sind im Brandfall alle Türen (soweit gefahrlos möglich) zu schließen.



### 5 Brandmeldeeinrichtungen

An Brandmeldeeinrichtungen dürfen grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden. Sie dürfen auch nicht teilweise außer Betrieb gesetzt werden. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen nicht beklebt werden.

Ist es erforderlich, gezielt Brandmeldelinien vorübergehend außer Betrieb zu nehmen, ist dies bei den Mitarbeitenden aus dem Technischen Betrieb zu beantragen. Brandmeldelinien dürfen nur von Mitarbeitenden aus dem Technischen Betrieb außer Betrieb genommen werden.

Durch den Technischen Betrieb des D4 - Gebäudemanagement ist immer auch der von der HSB benannte Brandschutzbeauftragte vorab über den Eingriff in die Brandmeldeanlage zu informieren und danach die Dokumentation im Brandschutzbuch vorzunehmen.

## 5.1 Flucht- und Rettungswege

Eine Fluchtwegkennzeichnung zeigt den Verlauf des Fluchtweges an und führt auf dem kürzesten Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich.

Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege des Bereiches, in dem sie sich aufhalten, zu informieren.

Hierzu hängen in den einzelnen Etagen im Bereich der Treppenträume Flucht- und Rettungswegpläne aus.

Fluchtweg- und Brandschutzkennzeichen dürfen nicht verdeckt bzw. entfernt werden.

Die vorgesehenen und gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Hindernisse wie Tische, Kopierer, Planwände u. ä. dürfen auf Fluchtwegen nicht abgestellt werden.

Notausgänge müssen von innen jederzeit zu öffnen sein und freigehalten werden.

Die Flure und Treppenträume sind frei von Brandlasten (brennbare Materialien) zu halten. Sie dürfen nicht als Lager zweckentfremdet werden.



## 5.2 Melden von Bränden

Wenn Sie einen Brand entdecken, lösen Sie Alarm aus und warnen andere Personen in der näheren Umgebung.

**Rufen Sie die Feuerwehr**

oder

**„Schlagen“ Sie Alarm**



Druckknopfmelder



Melden Sie den Brand zusätzlich der Haustechnik

**Haustelefon: 2650**

Vom Mobiltelefon: 0421-5905-2650

## Halten Sie sich an den bewährten „5 W“ Ablauf:

- **Wo ist es passiert?**  
Nennen Sie folgende Adresse: Hochschule Bremen, Straße, ggf. das Gebäude.
- **Was ist passiert?**  
Schildern Sie, was geschehen ist, z.B. was brennt, wie groß die Ausdehnung des Feuers ist oder ob sich bereits Verletzte in dem Bereich befinden.
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr?**  
Melden Sie, wenn ggf. Personen von Rauch oder Feuer eingeschlossen sind.
- **Wer ruft an?**  
Nennen Sie Ihren vollständigen Namen.
- **Warten Sie auf Rückfragen!!**  
Das Gespräch nicht von allein beenden. Aufforderung abwarten!

### 5.3 Verhalten im Brandfall

Sobald Sie einen Alarm wahrnehmen, beenden Sie Ihre Tätigkeit. Informieren Sie andere Menschen in Ihrer Umgebung über den Alarm, z. B. durch direkte Ansprache oder durch lautes Rufen. Verlassen Sie das Gebäude zügig über die Treppenträume. Wenn Sie nicht ortskundig sind, folgen Sie den Fluchtweg- zeichen. Diese führen Sie immer nach draußen. Gehen Sie zu einem Sammelplatz. Schauen Sie bereits jetzt auf einen Flucht- und Rettungsplan, darauf finden Sie die Fluchtwege und auch den oder die Sammelplätze.

**Feueralarm wird immer ausgelöst, wenn ein Rauchmelder Rauch detektiert oder eine Person manuell über einen Druckmelder Alarm auslöst. Die Lage der Druckmelder sind ebenfalls im Flucht- und Rettungsplan eingezeichnet.**

**Dort wo kein Druckmelder verfügbar ist, ist im Alarmfall direkt die 112 über Telefon zu informieren.**

## 6 In Sicherheit bringen

Bei Feueralarm sichern Sie Ihren Arbeitsplatz (z.B. Computer herunterfahren) und bringen sich in Sicherheit. Achten Sie darauf, ob es auf Ihrem Weg andere hilfebedürftige Menschen gibt und unterstützen Sie diese, solange Ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist.

Personen, die gehbehindert oder sehbehindert sind, können möglicherweise nicht über viele Etagen die Treppe laufen. Begleiten und helfen Sie diesen Personen.

Im Bereich der Treppenträume befinden sich „Escape Chairs“. Die Standorte finden Sie in den \*Flucht- und Rettungsplänen. Die Funktionsbeschreibung der „Rettungsstühle“ finden Sie an jedem Stuhl, oder folgen Sie dem Link <https://escape-mobility.com/de/evakuierungsstuhl-2/>



Folgen Sie der Fluchtwegkennzeichnung ins Freie. **Brandrauch ist giftig!** Begeben Sie sich nicht in verrauchte Bereiche. Flüchten Sie gebückt oder kriechend aus verrauchten Bereichen.

Sollten die Fluchtwege versperrt sein, begeben sie sich in einen Raum innerhalb einer Etage. Öffnen Sie ein Fenster und machen Sie andere Personen auf sich aufmerksam.

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen. Diese werden automatisch außer Betrieb gesetzt! Warten Sie nicht vor den Aufzügen.

Sobald Sie im Freien sind, gehen Sie unbedingt zu einem Sammelplatz und melden sich dort bei einer koordinierenden Person (gelbe Sicherheitsweste). Den Anweisungen koordinierender und räumungsbeauftragten Personen (orange Weste) ist Folge zu leisten.



### 6.1 Die Sammelplätze

Verbleiben Sie im Räumungsfall so lange am Sammelplatz, bis Sie durch eine koordinierende Person die Erlaubnis erhalten haben, diesen zu verlassen.

Am Sammelplatz ist durch die Verantwortlichen –soweit möglich- festzustellen, ob alle Personen das Gebäude verlassen konnten.

Melden Sie fehlende Personen dem Sammelplatzkoordinator / der Sammelplatzkoordinatorin (gelbe Warnweste), sobald diese am Sammelplatz eintrifft.

Die Sammelplätze sind auf den anliegenden Lageplänen gekennzeichnet.

## 6.2 Löschversuch unternehmen

- **Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen!**  
Die Beurteilung, wann eine Eigengefährdung vorliegt, können Sie am besten einschätzen.

**Ihre persönliche Sicherheit geht vor allem!!!**

**Gehen Sie kein zu großes Risiko ein.**

**Wagemutige und heldenhafte Rettungseinsätze werden in keiner Weise verlangt.**

- Vorhandene Löscheinrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen.

**Mit einem Feuerlöscher löschen Sie in der Regel einen Entstehungsbrand schnell.**



Es befindet sich immer ein geeigneter Feuerlöscher in der Nähe.

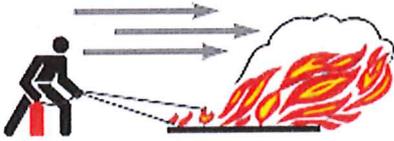
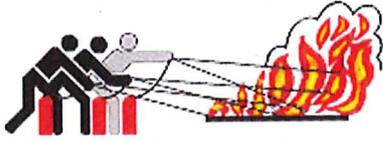
- Wenn mehrere Personen anwesend sind und die Möglichkeit besteht, verwenden Sie mehrere Feuerlöscher zur gleichen Zeit. So ist der Erfolg am größten.
- Personen mit brennender Kleidung versuchen, wegzulaufen und werden auf Anweisungen und Zuruf mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht reagieren. Versuchen Sie deshalb, die Person umzustoßen und/oder die Flammen mit einem Feuerlöscher zu löschen.  
Der erste Löschimpuls ist auf Brust und Schulter zu richten, um Hals und Kopf vor den zündelnden Flammen zu schützen.

### **Bei Verwendung von CO<sub>2</sub> Feuerlöschern**

CO<sub>2</sub> verdrängt Sauerstoff. Deshalb den Löschstrahl nicht auf den Kopf der brennenden Person richten (Erstickungsgefahr).

CO<sub>2</sub> hat beim Austritt aus einem Feuerlöscher eine Temperatur von etwa -78°C. Vermeiden Sie deshalb möglichst einer Person CO<sub>2</sub> auf offene Hautflächen zu sprühen (Gefahr einer Kälteverbrennung).

### 6.3 Umgang mit Handfeuerlöschern

Einsatztaktik beim Gebrauch von Feuerlöschern	
	<p>Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen.</p>
	<p>Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.</p>
	<p>Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.</p>
	<p>Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.</p>
	<p>Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz verbringen, sondern sofort wieder füllen lassen.</p>
<p>Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase. Achten Sie auf Ihre Eigensicherung.</p>	

## 7 Schlusswort

Alle Beschäftigten, Studierende und im Auftrag der Hochschule tätige Dritte sind verpflichtet, sich so zu informieren, dass im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Alle Beschäftigten sind anhand dieser Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich durch jeweilige Vorgesetzte über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und der gültigen Flucht- und Rettungswegpläne zu unterweisen.

Vorgesetzte werden im Bedarfsfall bei der Information und Unterweisung ihrer Beschäftigten von dem Brandschutzbeauftragten und / oder der Sicherheitsfachkraft unterstützt.

Wer gegen betriebliche Vorschriften oder Anweisungen verstößt und dabei andere Menschen oder Sachgüter gefährdet, handelt grob fahrlässig.

Diese Brandschutzordnung gilt bis auf Widerruf.

### 7.1 Inkrafttreten

**Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Bremen, den 23. September 2021



Christiane Claus

Kanzlerin der Hochschule Bremen

## **8 Brandschutzordnung Teil C**

Die Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C wendet sich an alle Beschäftigten, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im und nach dem Brandfall.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich so zu informieren, dass im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

## **9 Verantwortliche Personen**

### **9.1 Die Kanzlerin oder der Kanzler**

Die Gesamtverantwortung für den technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz trägt die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule Bremen. Entsprechend der hochschulinternen Organisation überträgt sich die Verantwortung auf einzelne Führungskräfte, wobei die Überwachungspflichten der Hochschulleitung hiervon unberührt bleiben.

Die Kanzlerin oder der Kanzler ist über jedes Brandereignis unverzüglich zu informieren.

### **9.2 Übertragung der Verantwortung**

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle von der Hochschule beschäftigten Personen die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus, besondere Aufgaben im Brandschutz haben. Hierzu gehören neben der Hochschulleitung, Lehrende, Führungskräfte und Leiter:innen von Organisationseinheiten, das Gebäudemanagement sowie Beschäftigte mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren (z. B. Räumungsbeauftragte und der Brandschutzbeauftragte der Hochschule Bremen).

Zur Erfüllung der sich aus dem Brandschutz ergebenden Aufgaben sind die

- Leiter:innen von Organisationseinheiten
- Institutsleiter:innen
- Labor- und Werkstattleiter:innen

in ihren Funktions- und Verantwortungsbereichen für die Einhaltung der folgenden Brandschutzmaßnahmen zuständig:

- die Information der Beschäftigten und Studierenden über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- das Sicherstellen von regelmäßigen Unterweisungen,
- die Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf,
- das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten und der Studierenden
- die Informationsweitergabe aufgetretener Brandschutzmängel und Veranlassung von Reparaturmaßnahmen bei erkannten Schäden an Brandschutzeinrichtungen an die zuständigen Bereiche im Haus,
- die Beachtung der Maßgaben der Brandschutzordnung sowie der brandschutzrechtlichen und gesetzlichen Auflagen bei der Durchführung von Veranstaltungen (*siehe hierzu auch die Verfahrensanweisung „2019-04-15\_„VA-Veranstaltungen“*),
- die Sicherstellung, dass alle elektrischen Anlagen und Geräte entsprechend der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben regelmäßig einer sicherheitstechnischen Prüfung (E-Check) unterzogen werden. Eine Prüfplakette am Gerät informiert über den nächsten Prüftermin.
- die Beschäftigten und Studierenden zu informieren, dass die Räumungsbeauftragten im Alarmfall Weisungsbefugnis haben Anwesende aufzufordern, das Gebäude zu verlassen.



### 9.3 Die Räumungsbeauftragten

Räumungsbeauftragte werden durch die Leiter:innen der Organisationseinheiten in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit aus dem Kreise der direkten Mitarbeitenden oder von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannt. Räumungsbeauftragte Personen sind im Falle einer notwendigen Gebäuderäumung weisungsbefugt gegenüber jedermann.

#### Die benannten Räumungsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- Kontrolle aller Räumlichkeiten in dem ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich,
- Personen eindringlich zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern,
- Türen der kontrollierten Räumlichkeiten zu schließen und zu kennzeichnen,
- Hilfebedürftigen Personen Unterstützung zu geben,
- Am Sammelplatz dem Koordinator /der Koordinatorin den Räumungsstatus und ggf. Informationen zum Brandverlauf zu melden,
- Unterstützung des Koordinators / der Koordinatorin am Sammelplatz zu leisten.

Mitgeltendes Dokument für Räumungsbeauftragte Personen: „Räumungsanweisung“

## 9.4 Dezernat 4 - Gebäudemanagement

Das Dezernat 4 - Gebäudemanagement ist verantwortlich für besondere Aufgaben wie:

- die regelmäßige Prüfung, Wartung und Instandsetzung aller Brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmelder, Rauch- und Wärmeabzüge, Feuerlöscher, Hydranten, Fluchtwegkennzeichen etc.,
- die Erteilung der Genehmigung zur „Durchführung feuergefährlicher Arbeiten“ unter Beachtung der dafür erforderlichen Brandschutzmaßnahmen,
- die Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen (z. B. Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung sofern nicht automatisch),
- das außer Betrieb setzen oder das Herstellen sicherer Betriebszustände besonderer technischer Einrichtungen (z. B. elektrische Anlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen)
- die Sicherstellung der Funktionalität aller Zugangstüren, Rettungsfenster und Feuerwehr-Tore,
- die möglichst freie Zufahrt auf das Hochschulgelände für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte herbeizuführen,
- die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zur Einsatzleitung der Feuerwehr, um z. B. notwendig werdende technische Maßnahmen an der Gebäudetechnik durchzuführen.
- Projektleitung für die Standorte Neustadtswall, Werderstraße, Flughafenallee.

## 9.5 Der Brandschutzbeauftragte

Der Brandschutzbeauftragte berät/unterstützt zu Maßnahmen im präventiven Brandschutz, z. B. bei

- der Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung Teile A, B, C.
- der Unterweisung der Beschäftigten und betriebsfremder Personen,
- der Organisation und Durchführung von Brandschutz-, Lösch-, und Räumungsübungen,
- den durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten,
- Neu-, Umbauten oder Betriebsveränderungen.

Vom Brandschutzbeauftragten sind regelmäßige Brandschutzbegehungen durchzuführen.

Mitgeltendes Dokument: vertragliche Vereinbarung

## 10 Alarmplan

siehe Evakuierungsanweisung

## **11 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

Im Alarmfall haben Beschäftigte, Studierende und ggf. weitere Personen bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die Rettungskräfte den Anweisungen der Führungskräfte, von Personen mit besonderen Aufgaben und den Räumungsbefehltragten Folge zu leisten.

### **11.1 Unterweisung der Beschäftigten und Brandschutzübung**

Die jährliche Unterweisung der Beschäftigten über vorbeugenden Brandschutz erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten. Unterwiesen wird im Besonderen der Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B.

**Auch von Besuchern und Mitarbeitern von Fremdfirmen ist die Brandschutzordnung einzuhalten.**

Dokumentieren Sie Ihre Unterweisung durch Unterschrift durch den/die Unterwiesenen.

Mitgeltendes Dokument: Formblatt Unterweisungshilfe für Fremdfirmen

### **11.2 Feuergefährliche Arbeiten**

Bei feuergefährlichen Arbeiten besteht immer eine akute Brandgefahr. Im Besonderen bei Arbeiten mit offener Flamme sowie bei Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können oder Gegenstände soweit erwärmt werden, dass sie eine Zündung hervorrufen können (z. B. Schneidbrennen, Schweißen, Löten, Trennschleifen, Flexen, Anwärmen). In keinem Fall dürfen diese Arbeiten **ohne Vorliegen eines Heiße-erlaubnis-scheines** durchgeführt werden.

Berechtigt für die Erteilung einer Erlaubnis sowie verantwortlich für die Einhaltung der Anweisung über feuergefährliche Arbeiten und der Vorgaben im Heiße-erlaubnis-schein, ist grundsätzlich das Dezernat 4 - Gebäudemanagement.

Zu Fragen bzgl. der umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen kann der Brandschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

## **12 Löschmaßnahmen**

### **12.1 Brandschutz Helfer**

Eine angemessene Anzahl von Beschäftigten ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Die Unterweisungsinhalte sind durch Brandschutzübungen zu vertiefen. Diese Unterweisungen sollten bei Bedarf, spätestens jedoch nach 3 Jahren wiederholt werden.

## **Brandschutzhelfer sind zuständig für die Bekämpfung von Entstehungsbränden.**

Entstehungsbrände sind mit den im Gebäude hängenden Handfeuerlöschern und Wandhydranten meist schnell zu löschen.

## **13 Vorbereitung des Feuerwehreinsatzes**

### **13.1 Feuerwehrzufahrt**

Im Alarmierungsfall sollte sichergestellt sein, dass alle Zufahrtswege und Tore für die Feuerwehr passierbar sind.

Im Einsatzfall muss sichergestellt sein, dass die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), soweit sie sich auf dem Hochschulgelände befinden, frei zugänglich sind und die Feuerwehr ungehinderten Zutritt zur Entnahmestelle hat.

Zur Brandstelle führende Verkehrswege sind frei zu halten. Das Parken auf Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte ist grundsätzlich verboten. Diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden.

### **13.2 Ende des Alarmzustandes**

Die Feststellung, wann der Alarmzustand beendet wird, liegt in der Entscheidung der Einsatzleitung der Feuerwehr.

Über die Beendigung des Alarmzustandes werden die Beschäftigten und Studierenden und ggf. weitere Personen (z. B. Besucher) durch den von der HSB ernannten Projektverantwortlichen für Bedrohungs- oder Gefährdungssituationen, seine ernannten Vertreter:innen bzw. autorisierte Personen vor Ort informiert. Die Weitergabe dieser Freigabe erfolgt durch die Koordinatoren oder die Koordinatorinnen der Sammelstellen.

## **14 Nachsorge/Freigabe von Brandstellen**

Nach Beendigung der Löscharbeiten sind ggf. weitere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen notwendig. Die Brandstelle ist in Absprache mit der Einsatzleitung zu sichern.

Das Betreten des Gebäudes oder beschädigter Gebäudeteile nach einer Teil- oder Kompletträumung, darf erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen. Zur Brandursachenermittlung durch den Sachversicherer und die Polizei dürfen Brandstellen nicht betreten und verändert werden. Erst mit Freigabe des Sachversicherers und Freigabe durch die Kanzlerin / des Kanzlers oder eine von der Kanzlerin / dem Kanzler beauftragte Person darf das Gebäude wieder betreten werden.

## 15 Schlusswort

Alle Beschäftigten sind anhand dieser Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und der gültigen Flucht- und Rettungswegpläne durch die jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

Die verantwortlichen Vorgesetzten werden bei der Information und Unterweisung ihrer Beschäftigten im Bedarfsfall vom Brandschutzbeauftragten und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt.

Wer gegen betriebliche Vorschriften oder Anweisungen verstößt und dabei andere Menschen oder Sachgüter gefährdet, handelt grob fahrlässig.

Die Brandschutzordnung muss mindestens halbjährlich (insbesondere der Teil C) auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls redaktionell verändert werden. Über gravierende Änderungen sind sämtliche, oder je nach Bedarf, nur die betroffenen Beschäftigten und Studierenden, unabhängig von den mindestens jährlich stattfindenden Unterweisungen, in Kenntnis zu setzen.

Diese Brandschutzordnung gilt bis auf Widerruf.

### 15.1 Inkrafttreten

**Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Bremen, den 23. September 2021



Christiane Claus

Kanzlerin der Hochschule Bremen